37. FNP-Änderung für das Gebiet "Algenweg / Bruchweg"

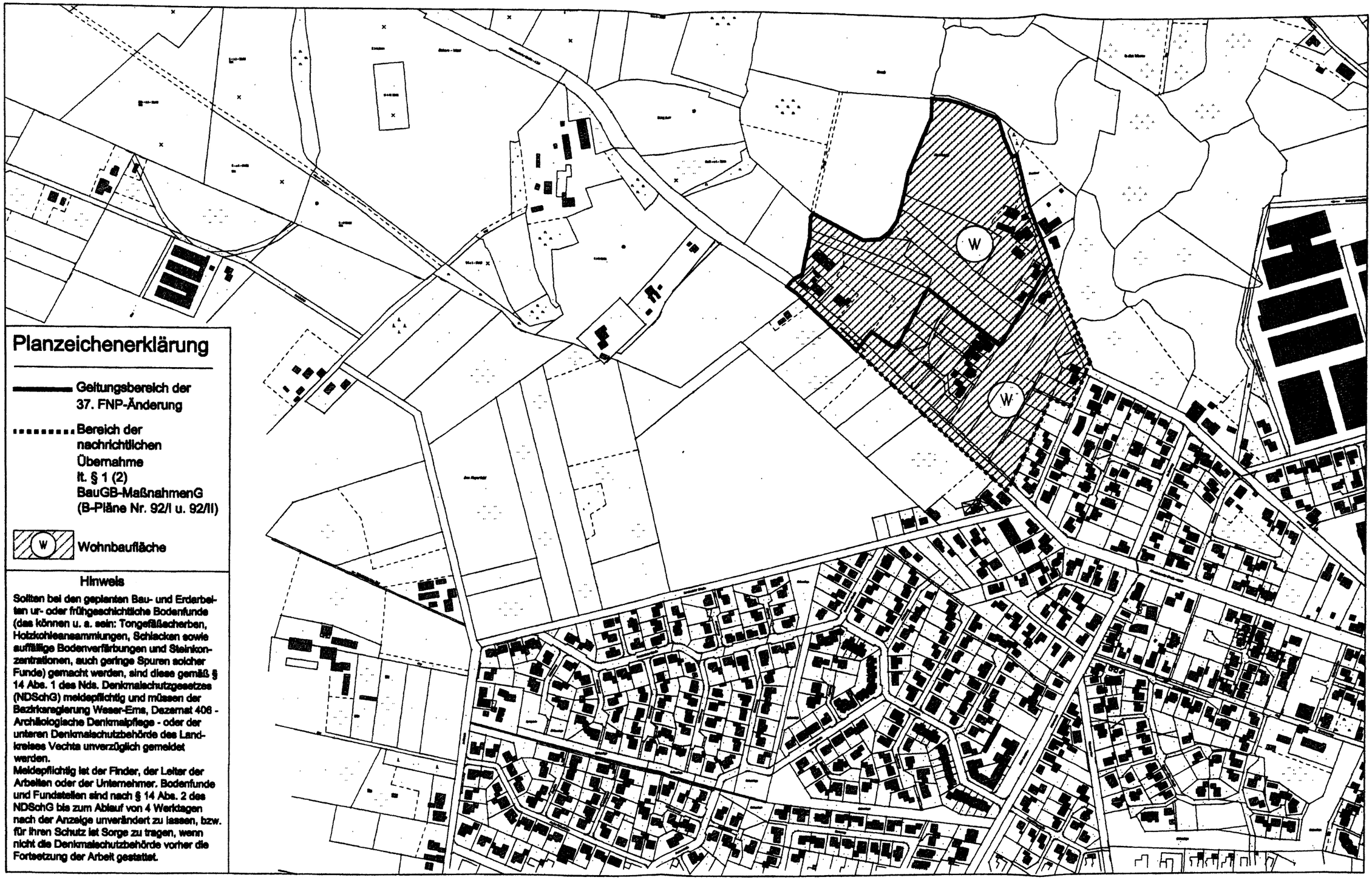

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich der 37. FNP-Änderung

Bereich der nachrichtlichen Übernahme lt. § 1 (2) BauGB-MaßnahmenG (B-Pläne Nr. 92/I u. 92/II)

W Wohnbaufläche

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Plangrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - Stand: 14.09.2000

Maßstab: 1:5000

Beglaubigungsvermerk siehe Rückseite